

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 10. bis 18. November 1994
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	11	Kemper, Hans-Peter (SPD)	12, 13
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	14, 15	Klemmer, Siegrun (SPD)	24, 25
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	7	Kubatschka, Horst (SPD)	26, 27
Conradi, Peter (SPD)	8, 9, 10	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	4, 5
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	16, 17	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	18, 19, 20
Ganseforth, Monika (SPD)	21, 22, 23	Schwanitz, Rolf (SPD)	6
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	1, 2, 3		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD) Aussagen von Staatsminister Bernd Schmidbauer (BK) zur Verwicklung des israelischen Geheimdienstes und des Ministeriums für Staatssicherheit der früheren DDR in den Todesfall des ehemaligen schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Dr. Dr. Barschel; Weitergabe der Informationen an den 1. Untersuchungsausschuß des schleswig-holsteinischen Landtags	1	Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Stärke der russischen Streitkräfte	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren	
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Verbot der Verbreitung von Schriften, Filmen, Video-Kassetten usw., welche grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildern, wie z. B. der Film „Natural Born Killers“; Änderung von § 131 Abs. 1 StGB	2	Kemper, Hans-Peter (SPD) Fehlen von Ausführungsbestimmungen zum Asylbewerberleistungsgesetz, z. B. zur Gewährleistung von Krankenhilfe für Asylbewerber und zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen bei der Gewäh- rung anderer Leistungen, wie z. B. für Schwangerschaftsverhütungs- mittel und Schwangerschafts- abbrüche	6
Schwanitz, Rolf (SPD) Anzahl der von der Abwicklung der Boden- reform (Artikel 233 des Einführungs- gesetzes zum BGB) betroffenen Grund- stücke in den jeweiligen neuen Bundesländern)	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) Kriterien für die Errichtung von Lärmschutz- anlagen an Autobahnen; Sanierung vorhan- dener Anlagen an besonders lärmbelasten- den Autobahnabschnitten	8
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Verwaltungs- und Personalmehrkosten durch die Erhebung und Eintreibung von Ver- säumniszuschlägen auf Steuervoraus- zahlungen innerhalb des Zeitraums von weniger als 14 Tagen nach Fälligkeit	3	Fischer, Lothar (Homburg) (SPD) Mehrkosten für Autofahrer und Autoschilder- firmen bei Einführung eines Europa- Kennzeichens mit Landeswappen im Verhältnis zum einfachen Europa-Kennzeichen	9
Conradi, Peter (SPD) Veräußerung des Geländes des ehemaligen US-Hospitals in Stuttgart-Bad Cannstadt an die Stadt Stuttgart (zum Bau von Sozial- wohnungen und zum Ausbau des als Hautklinik vorgesehenen Hospitals); Gewährung eines „Sozial“-Rabatts beim Verkauf der Fläche	4	Schmidt-Zadel, Regina (SPD) Veräußerung von nicht-bahnnotwendigen Grundstücken im Kreis Mettmann	10

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Klemmer, Siegrun (SPD)	
Ganseforth, Monika (SPD)		Weitere angemessene Beteiligung der Elektrizitätskonzerne an den Kosten der Endlagerung radioaktiver Abfälle in den Projekten Konrad und Gorleben	12
Einbeziehung des Deutschen Bundestages in die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsstaatenkonferenz der Klimakon- vention in Berlin; Nutzung der Konferenz zur Werbung für die Entwicklung neuer Klimaschutzprojekte für die Expo 2000 in Hannover	11	Kubatschka, Horst (SPD)	
		Elektrosmog bei Mobiltelefonen	13
		Nichterfassung der bei Funksendestellen auftretenden niederfrequent modulierten, gepulsten Hochfrequenzfelder in der DIN VDE 0848	14

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Reinhold
Hiller
(Lübeck)
(SPD)**
- Auf welchen konkreten Erkenntnissen oder Hinweisen der Bundesregierung beruht die von Staatsminister Bernd Schmidbauer in einem Interview in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 13. Oktober 1994 gemachte Aussage, „daß der israelische Geheimdienst Mossaad auf keinen Fall in den Todesfall des ehemaligen schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Barschel verwickelt sei“?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 11. November 1994**

Für eine Verwicklung des israelischen Nachrichtendienstes in den Todesfall des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Dr. Barschel haben die deutschen Nachrichtendienste keinerlei Anhaltspunkte.

2. Abgeordneter
**Reinhold
Hiller
(Lübeck)
(SPD)**
- Auf welchen Erkenntnissen oder konkreten Hinweisen der Bundesregierung beruht die Aussage von Staatsminister Bernd Schmidbauer in dem gleichen Interview, „das MfS habe vor allem nach dem Tode Barschels ein großes Interesse gezeigt“?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 11. November 1994**

Das frühere Ministerium für Staatssicherheit hat – wie öffentlich aufgrund einer Pressemitteilung des Generalbundesanwalts über die Feststellungen in dem Ermittlungsverfahren gegen frühere leitende Angehörige der Desinformationsabteilung der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit bekannt – unter Verwendung einer Unterschrift des verstorbenen Dr. Dr. Barschel einen angeblich an den CDU-Landesvorsitzenden Dr. Gerhard Stoltenberg gerichteten Brief hergestellt und ihn mit dem Ziel, Dr. Gerhard Stoltenberg zu diskreditieren und die Landtagswahl 1988 zu beeinflussen, in mehreren Exemplaren im Bundesgebiet verbreitet.

3. Abgeordneter
**Reinhold
Hiller
(Lübeck)
(SPD)**
- Ist die Bundesregierung bereit, dem 1. Untersuchungsausschuß der 13. Legislaturperiode des schleswig-holsteinischen Landtages die diesbezüglichen Erkenntnisse und die unter Umständen vorliegenden Materialien, Akten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sich selbst ein Bild machen können, inwieweit diese für die Erledigung des Untersuchungsauftrages hilfreich sein können?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 11. November 1994**

Aus der Antwort auf Frage 1 ergibt sich, daß keine Erkenntnisse vorliegen.

Die in der Antwort auf Frage 2 erwähnte Feststellung des Generalbundesanwalts über den vom Ministerium für Staatssicherheit gefälschten Brief ist in einer Presseerklärung des Generalbundesanwalts vom 1. Dezember 1993 öffentlich zugänglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

4. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in der FAZ vom 4. November 1994, S. 43 wiedergegebene Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin, die Aufführung des Films „Natural Born Killers“ sei keine nach § 131 des Strafgesetzbuches straffbare Gewaltdarstellung, weil es an der Verherrlichung oder Verharmlosung der gezeigten Gewalttätigkeiten fehle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 15. November 1994**

Ob im Einzelfall strafbare Handlungen vorliegen, ist von den insoweit zuständigen Strafverfolgungsorganen der Länder zu beurteilen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte, die letztlich die verbindliche Entscheidung zu treffen hätten, ob die Vorführung eines bestimmten Filmes die Voraussetzungen des § 131 StGB erfüllt, enthält sich die Bundesregierung grundsätzlich jeder Stellungnahme, die den Eindruck erwecken könnte, es solle Einfluß auf Gerichtsentscheidungen genommen werden.

5. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung bejahendenfalls die Notwendigkeit, Absatz 1 der Strafvorschrift so zu fassen, daß die Verbreitung von Schriften, Filmen, Video-Kassetten usw., welche grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildern, unabhängig davon verboten ist, ob damit auch noch die Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeit ausgedrückt wird, und ist sie bereit, ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 15. November 1994**

Die Bundesregierung hält die mit der Frage vorgeschlagene Erweiterung des § 131 StGB nicht für angebracht. Würde man die Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen ohne Einschränkung unter Strafe stellen, würden erhebliche und verfassungsrechtlich relevante Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten, denn sowohl die Berichterstattung über Kriegsereignisse und Verbrechen in Wort und Bild als auch die Behandlung solcher Themen in Literatur und Film würden gegen den so erweiterten Straftatbestand verstoßen. Hierdurch würden sowohl die Freiheit der Berichterstattung (Artikel 5 Abs. 1 GG) als auch die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß § 131 StGB auch ohne Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalttätigkeiten eingreift, wenn das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird. So wird Gewaltdarstellungen in den Medien durch das Strafrecht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eine äußerste Grenze gesetzt. Trotz aller Bedenken, die zum Teil auch schon gegen mediale Gewaltdarstellungen innerhalb dieser Grenze sprechen, kann deren Zurückdrängen nicht mit den Mitteln des Strafrechts erfolgen, das „ultima ratio“ bleiben muß.

- | | |
|---|--|
| 6. Abgeordneter
Rolf
Schwanitz
(SPD) | Wie viele Grundstücke in den fünf neuen Bundesländern sind von den Regelungen im Zweiten Abschnitt („Abwicklung der Bodenreform“, §§ 11 bis 16) des Artikels 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch betroffen, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Länder? |
|---|--|

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
vom 14. November 1994**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Handhabung der angesprochenen Vorschriften ist eine Angelegenheit der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD) | Wie hoch sind Verwaltungs- und Personalkosten (in Mannstunden) der Finanzverwaltung, die dadurch entstehen, daß Versäumniszuschläge bereits dann auf Steuervorauszahlungen erhoben und auch eingetrieben werden, wenn die Vorauszahlungen selbst innerhalb von weniger als 14 Tagen nach Fälligkeit bei den zuständigen Finanzbehörden eingehen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Christoph Zeitler
vom 11. November 1994**

Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes, wenn die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird (§ 240 Abs. 1 AO). Deshalb bedarf es keiner Festsetzung durch besonderen Verwaltungsakt. Bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen werden in der Regel keine Säumniszuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Dies gilt auch für Vorauszahlungen.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß sich Ihre Frage auf die Erhebung von Besitz- oder Verkehrsteuern durch die Finanzämter bezieht. Diese obliegt den Ländern. Die Bundesregierung kann deshalb nicht unmittelbar feststellen, inwieweit bestimmte Maßnahmen der Finanzämter Verwaltungskosten verursachen. Allerdings ist anzunehmen, daß der Verwaltung in der Mehrzahl der von Ihnen geschilderten Sachverhalte regelmäßig lediglich Sachkosten (z. B. Porto) entstehen dürften.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordneter
Peter
Conradi
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, das 4 ha große Gelände des ehemaligen US-Hospitals in Stuttgart-Bad Cannstadt der Stadt Stuttgart, wie zwischen der Bundesvermögensverwaltung (OFD Stuttgart) und der Stadt Stuttgart vereinbart, zum Bau von 500 bis 600 Sozialwohnungen zum Preis von 7 Mio. DM zu veräußern, oder treffen Meldungen zu, die Bundesregierung wolle dieses Areal über eine Ausschreibung zu einem höheren Preis veräußern? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 17. November 1994**

Die Bundesregierung ist bereit, die zum Neubau von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau vorgesehene ca. 43 500 m² große Teilfläche des ehemaligen US-Hospitals Stuttgart-Bad Cannstadt gemäß den Verbilligungsrichtlinien zum Kaufpreis von rd. 7 Mio. DM zu veräußern. Eine öffentliche Ausschreibung des Areals ist nicht vorgesehen.

- | | |
|--|--|
| 9. Abgeordneter
Peter
Conradi
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, den für Krankenhauszwecke für die Hautklinik vorgesehenen Teil des US-Hospital-Geländes in Stuttgart-Bad Cannstadt, wie zwischen der Bundesvermögensverwaltung (OFD Stuttgart) und der Stadt Stuttgart vereinbart, der Stadt Stuttgart unverzüglich zu verkaufen, damit die notwendige Sanierung des Krankenhauses, für die 14 Mio. DM bereitstehen, begonnen werden kann? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 17. November 1994**

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit, die für Krankenhauszwecke sowie als Grünflächen vorgesehenen Teilflächen dieser Liegenschaft von ca. 58 000 m² unverzüglich an die Stadt Stuttgart zu verkaufen.

10. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Widerspruch zu den im Bundeshaushalt vorgesehenen Festlegungen nicht bereit ist, der Stadt Stuttgart beim Verkauf der 0,8 ha großen Fläche der McGee-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstadt einen „Sozial“-Rabatt zu gewähren, obwohl dort 50 Sozialwohnungen, ein Kinder- und Jugendhilfeprojekt und ein Projekt „Arbeit statt Sozialhilfe“ untergebracht werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach
vom 17. November 1994**

Beim Verkauf der McGee-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstadt ist der Stadt Stuttgart und deren Wohnungsunternehmen ein Preisnachlaß für Flächen zugesagt worden, auf denen sozialer Wohnungsbau und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit errichtet werden soll. Für den Bereich der Unterbringung des Projekts „Arbeit statt Sozialhilfe“ kann ein Preisnachlaß gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Hilfe ganz überwiegend jungen Menschen unter 27 Jahren angeboten wird. Bei der Trägerschaft durch sonstige Träger der Freien Wohlfahrtspflege, der freien Jugendhilfe oder durch gemeinnützig eingetragene Vereine muß außerdem eine Bestätigung des zuständigen Jugendamtes bzw. der zuständigen Obersten Landesjugendbehörde vorgelegt werden. Die Oberfinanzdirektion Stuttgart wurde bereits beauftragt, anhand dieser Voraussetzungen die Gewährung eines Preisnachlasses zu prüfen. Lediglich für die Unterbringung städtischer Verwaltungsdienststellen sieht der Bundeshaushaltsplan keinen Preisnachlaß vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

11. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Welche personelle Stärke haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die russischen Streitkräfte, und wie beurteilt die Bundesregierung aktuelle Presseberichte, nach denen die tatsächliche Stärke der russischen Streitkräfte erheblich über der Stärke liege, die die russische Regierung offiziell angibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. November 1994**

Nach den dem Militärischen Nachrichtenwesen vorliegenden Informationen beträgt die Gesamtstärke der bewaffneten russischen Kräfte derzeit ca. 2,18 Mio. Mann.

Erfaßt sind in dieser Zahl die folgenden Kräfte mit ihren Präsenzstärken:

- + ca. 1,5 Mio. Mann in den Russischen Streitkräften,
- + ca. 150 000 Mann in den Inneren Truppen,
- + ca. 150 000 Mann in den Grenztruppen,
- + ca. 75 000 Mann (Masse Soldaten) beim Föderalen Spionageabwehrdienst
- + ca. 8 000 Mann beim Sicherheitsdienst des Präsidenten,
- + ca. 12 000 Mann beim Auslandsaufklärungsdienst,
- + ca. 10 000 Mann beim militärischen Aufklärungsdienst (GRU),
- + ca. 120 000 Mann beim Bundesdienst für Regierungsverbindungen (FAPSI),
- + ca. 35 000 Mann im Bereich der Zivilverteidigung,
- + ca. 120 000 Mann bei den Militärbaustruppen (einschl. Eisenbahntruppen).

In der Presse wurden Personalstärken der Streitkräfte mit Personalstärken von paramilitärischen Kräften vermischt, neue Kategorien von bewaffneten Kräften aufgeführt und keine Aussagen über die Präsenzstärken getroffen.

Darüber hinaus beziehen sich die Aussagen von Verteidigungsminister Grachev (1,914 Mio. Mann) vermutlich nicht auf die aktuelle Präsenzstärke, sondern geben die derzeitige Sollstärke der russischen Streitkräfte wieder. Die Präsenzstärke liegt, trotz leichter Verbesserungen bei der Auffüllung mit Wehrpflichtigen in den zurückliegenden Monaten, bei maximal 1,5 Mio. Mann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

12. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß aufgrund des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des neugefaßten § 120 BSHG in Einzelfällen medizinische Leistungen und Maßnahmen für Asylbewerber nicht mehr durchgeführt werden, da die behördliche Genehmigung dazu nicht erteilt wird, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß Ausführungsbestimmungen jeglicher Art zum AsylbLG fehlen, und welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um Krankenhilfe für Asylbewerber zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 10. November 1994

Die Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt Asylbewerbern und ihnen gleichgestellten Ausländern gegenüber der bisherigen Regelung des Bundessozialhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe in einem gebotenen notwendigen Umfang. Voraussetzung ist,

daß eine akute Erkrankung oder ein Schmerzzustand vorliegt (§ 4 AsylbLG). Ob dies der Fall und welche Behandlung erforderlich ist, ist im Einzelfall nach medizinischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Liegt keine akute Erkrankung oder kein Schmerzzustand vor und ist dennoch eine Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich, so kann auch sie geleistet werden (§ 6 AsylbLG).

Diese Regelung gilt nur für die ersten zwölf Monate des Asylverfahrens. Ist in diesem Zeitraum das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen, so sind die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes über die Krankenhilfe entsprechend anzuwenden.

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt den Ländern und den hier für die Durchführung zuständigen Stellen, die über medizinische Leistungen auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und der dazu von den Ländern erlassenen Durchführungsbestimmungen im Einzelfall zu entscheiden haben. Einige Länder haben in ihren Durchführungsbestimmungen diesen Leistungsbereich näher geregelt. Gegen ablehnende Bescheide kann von den gegebenen Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, in dieser Angelegenheit selbst Schritte zu unternehmen.

13. Abgeordneter
**Hans-Peter
Kemper**
(SPD)

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die im Zusammenhang mit den neuen AsylbLG auftretenden Abgrenzungsprobleme bezüglich der Gewährung von Leistungen, die zum Beispiel bei der Beantragung der Übernahme der Kosten für Schwangerschaftsverhütungsmittel sowie für einen Schwangerschaftsabbruch auftreten, gesetzlich neu und eindeutig geregelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk
vom 10. November 1994**

Über die Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbrüchen bei Asylbewerberinnen während der ersten zwölf Monate des Verfahrens sowie bei ihnen gleichgestellten Ausländerinnen enthält das Asylbewerberleistungsgesetz keine ausdrückliche Regelung. Nach geltendem Recht kann eine Kostenübernahme lediglich bei medizinischer Indikation nach § 4 AsylbLG und in Einzelfällen der embryopathischen oder kriminologischen Indikation („zur Sicherung der Gesundheit“) nach § 6 AsylbLG erfolgen. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind nach § 9 Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen.

Für Asylbewerberinnen, deren Asylverfahren bereits länger als zwölf Monate dauern, und für geduldete Ausländerinnen, deren Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben, findet nach § 2 Abs. 1 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechende Anwendung, d. h. über § 120 BSHG auch der die Hilfe bei Schwangerschaft regelnde § 37 a BSHG.

Das von der Regierungskoalition beschlossene und im Vermittlungsverfahren gescheiterte Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz

sah eine solche Regelung bereits vor, wonach auch für Asylbewerberinnen Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes geleistet werden soll, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Das Gesetzgebungsverfahren muß in der neuen Legislaturperiode wieder aufgenommen werden.

Eine Erweiterung des Gesetzes um eine Regelung für die Kostenübernahme von schwangerschaftsverhütenden Mitteln bedarf es dagegen nicht. Nach § 6 AsylbLG können auch, soweit es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, Verhütungsmittel an Asylbewerberinnen während der ersten zwölf Monate des Asylverfahrens abgegeben werden. Eine Reihe von Ländern hat in ihren Durchführungsbestimmungen zum Asylbewerberleistungsgesetz ärztlich verordnete Verhütungsmittel ausdrücklich in den Leistungskatalog des § 6 AsylbLG aufgenommen.

Für Asylbewerberinnen, deren Asylverfahren bereits länger als zwölf Monate dauert, findet nach § 2 Abs. 1 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend Anwendung. Hilfe zur Familienplanung entsprechend § 37b BSHG kann danach gewährt werden, soweit diese im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

- | | |
|---|--|
| 14. Abgeordneter
Arne
 Börnsen
 (Ritterhude)
 (SPD) | Nach welchen Kriterien werden Lärmschutzmaßnahmen an Neubaustrecken der Bundesautobahnen bzw. den vorhandenen BAB-Streckenabschnitten errichtet? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. November 1994

Die Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) richtet sich nach den §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach ist beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Bundesfernstraße sicherzustellen, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Diese Pflicht gilt nicht für diejenigen Fälle, in denen die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Lärmvorsorge muß in den vorgenannten Fällen durchgeführt werden, wenn der aufgrund der Prognoseverkehrsstärke ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte in dB (A) überschreitet:

- | | |
|--|-----------------------|
| – Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime: | 57 (Tag), 47 (Nacht) |
| – reine und allgemeine Wohngebiete: | 59 (Tag), 49 (Nacht) |
| – Kern-, Dorf- und Mischgebiete: | 64 (Tag), 54 (Nacht) |
| – Gewerbegebiete: | 69 (Tag), 59 (Nacht). |

Darüber hinaus können an bestehenden Bundesfernstraßen entsprechend den Vorgaben des Haushaltsplanes Maßnahmen zur Lärmsanierung durchgeführt werden. Die Lärmsanierung erfolgt nach Dringlichkeit (Stärke der Lärmbelastung, Anzahl der Betroffenen, Art der Gebietsnutzung) im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

Die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen ist eine freiwillige Leistung des Bundes; sie kann durchgeführt werden, wenn der aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte in dB (A) überschreitet:

- Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime,
reine und allgemeine Wohngebiete: 70 (Tag), 60 (Nacht)
- Kern-, Dorf- und Mischgebiete: 72 (Tag), 62 (Nacht)
- Gewerbegebiete: 75 (Tag), 65 (Nacht).

15. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude) (SPD)** Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, an besonders lärmbelastenden Autobahnabschnitten, z. B. an einer hochgeständerten Ortsdurchfahrt Sanierungen vorhandener Lärmschutzeinrichtungen vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 11. November 1994

Wenn bei der Lärmvorsorge infolge einer prognostischen Fehleinschätzung nicht vorhersehbare Lärmeinwirkungen auftreten, ist eine nachträgliche Anordnung von Lärmschutz oder eine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme zu der bereits vorhandenen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierbei muß eine aus der Sicht des Planfeststellungsbeschlusses atypische Verkehrsentwicklung eingetreten sein, mit der die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen konnten, weil sich die tatsächliche Entwicklung in dem betreffenden Einzelfall von der allgemeinen Entwicklung deutlich abhebt. Die aufgetretene Abweichung von der aufgrund der Prognose ermittelten Lärmbeeinträchtigung muß erheblich, d. h. sie muß spürbar sein. Dies trifft erst bei einer Steigerung des Beurteilungspegels um 3 dB (A), d. h. bei einer Verdoppelung der Prognose-Verkehrsmenge zu. Diese Voraussetzung ist selten erfüllt, so daß eine Verstärkung vorhandener Lärmschutzeinrichtungen nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommt.

16. Abgeordneter **Lothar Fischer (Homburg) (SPD)** Welche voraussichtlichen Mehrkosten im Verhältnis zum Europa-Kennzeichen kommen auf den einzelnen Autofahrer zu, falls sich Bund und Länder auf die Einführung eines Europa-Kennzeichens einigen, das das jeweilige Landeswappen einbezieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 15. November 1994

Bisher ist noch nicht geklärt, an welchem Ort, in welcher Art und in welcher Form das jeweilige Landeswappen auf dem Europa-Kennzeichen angebracht werden soll. Wie hoch die voraussichtlichen Kosten bei Anbringung des Wappens auf dem Kennzeichen sein werden, läßt sich daher zur Zeit nur schwer feststellen.

Bei der technisch sehr aufwendigen Einarbeitung des Landeswappens in die Reflexfolie werden für die Herstellung des Schildes – je nach Landeswappen – 700 bis 1 000 Druckzylinder benötigt. Ein Druckzylinder kostet zwischen 6 000 bis 10 000 DM. Im Vergleich dazu sind für das Euro-Kennzeichen ohne Landeswappen 10 bis 12 Druckzylinder erforderlich.

Bei Anbringung des Wappens in Form einer modifizierten Zulassungs- bzw. Stempelplakette würde sich nach den derzeitigen Angaben der Hersteller der Preis dieser Plakette für den Halter um etwa 1,00 DM erhöhen.

17. Abgeordneter
**Lothar
Fischer
(Homburg)
(SPD)**
- Mit welchen Mehrkosten ist für die Firmen bzw. den Autofahrer zu rechnen, falls die Autoschilderfirmen sämtliche Landeswappen vorrätig halten müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. November 1994**

Die Kostenbelastung für die Schilderherstellung kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Möchte ein Hersteller alle in Betracht kommenden Schilderformate mit den jeweiligen in die Folie eingearbeiteten Landeswappen vorhalten, hätte er mehr als 150 verschiedene Ausführungen in seinem Sortiment.

18. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel
(SPD)**
- Welche nicht-bahnnotwendigen Grundstücke auf dem Gebiet des Kreises Mettmann befinden sich im einzelnen im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 11. November 1994**

Die Aufteilung der Liegenschaften der ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn (DB) und Deutsche Reichsbahn (DR) auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und die Deutsche Bahn AG (DB AG) soll im Interesse einer praktikablen und zeitnahen Abwicklung im Rahmen einer „Paketlösung“ erfolgen. Eine derartige Regelung ist als „Vergleich“ im Sinne von § 23 Abs. 6 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen rechtlich zulässig und wird zur Zeit zwischen BEV und DB AG erarbeitet.

Erst nach Abstimmung des „Vergleichsentwurfes“ mit den beteiligten Bundesressorts werden sich definitive Aussagen über die Zuordnung einzelner Liegenschaften machen lassen. Ein Ergebnis ist bis Ende des Jahres in Aussicht genommen.

19. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)
- Welcher dieser nicht-bahnnotwendigen Liegenschaften im Besitz des Bundeseisenbahnvermögens und auf dem Gebiet des Kreises Mettmann sind für eine Verwertung im Sinne des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 5. Mai 1993 zur Verringerung von Beteiligungen und Liegenschaften des Bundes vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 11. November 1994**

Die nach Abschluß der Aufteilung im Eigentum des BEV verbleibenden Liegenschaften werden entsprechend den Kabinettsbeschlüssen vom 5. Mai 1993 und 3. November 1993 („Zur Verringerung von Beteiligungen und Liegenschaften des Bundes“) durch eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH verwertet, die als Tochter des BEV eine professionelle Vermarktung sicherstellt. Die erzielten Erlöse dienen ausnahmslos der Deckung des Finanzbedarfs des BEV.

20. Abgeordnete
**Regina
Schmidt-Zadel**
(SPD)
- Wurden Teile dieser Liegenschaften im Kreis Mettmann bereits im Sinne dieses Beschlusses veräußert oder Immobilienunternehmen bzw. Investoren zur Veräußerung angeboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 11. November 1994**

Ungeachtet der noch nicht abgeschlossenen Zusage der Liegenschaften auf BEV und DB AG ist kein Stillstand in der Verwertung eingetreten. Alle Verwertungsformen für Liegenschaften (Veräußerung, Bestellung von Erbbaurechten, Vermietung und Verpachtung) werden zur Zeit noch durch die DB AG für das BEV mit dem Ziel betrieben, höchstmögliche Erlöse zu erzielen.

Bedeutende Liegenschaftsverwertungen im Kreis Mettmann hat es dabei seit Anfang des Jahres nicht gegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

21. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Beteiligung der Parlamente und der Abgeordneten am Rio-Prozeß für sinnvoll, und wie sollen sie bei der Vertragsstaatenkonferenz im nächsten Jahr in Berlin einbezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 15. November 1994**

Die Bundesregierung hält die Beteiligung des Parlaments und der Abgeordneten am Folgeprozeß zur Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ der Vereinten Nationen im Juni 1992 in Rio de Janeiro entsprechend ihrer bisherigen Übung auch weiterhin für sinnvoll und wichtig.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

- | | |
|--|---|
| 22. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD) | Wie wird der Deutsche Bundestag bzw. seine Abgeordneten in die Vorbereitung und Durchführung der Vertragsstaatenkonferenz der Klimakonvention einbezogen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 15. November 1994**

Die Bundesregierung begrüßt das an der Vorbereitung und Durchführung der 1. Vertragsstaatenkonferenz gezeigte Interesse. Sie weist darauf hin, daß dem Deutschen Bundestag bzw. seinen Abgeordneten eine Teilnahme an der 1. Vertragsstaatenkonferenz möglich ist.

- | | |
|--|---|
| 23. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD) | Wie wird die Bundesregierung die Vertragsstaatenkonferenz im März in Berlin nutzen, um für die Entwicklung von Projekten zum Klimaschutz für die Expo 2000 in Hannover zu werben, und in welcher Form soll das geschehen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 15. November 1994**

Die Bundesregierung erwartet, daß die Betreibergesellschaft der EXPO 2000 die im Umfeld der 1. Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention im März/April 1995 bestehenden Möglichkeiten nutzt, um auf die EXPO 2000 aufmerksam zu machen. Die Bundesregierung und die EXPO-Betreibergesellschaft stehen hierzu in Kontakt.

- | | |
|--|--|
| 24. Abgeordnete
Siegrun
Klemmer
(SPD) | Trifft es zu, daß die Vorleistungen der Elektrizitätskonzerne zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die bisher für die Projekte Konrad und Gorleben rund 3,5 Mrd. DM betrugen, künftig nicht mehr voll erbracht werden müssen, und in welcher Höhe wird der Bundeshaushalt dadurch künftig belastet? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 15. November 1994**

Die Betreiber deutscher Kernkraftwerke haben als Vorausleistungspflichtige im Sinne der Endlagervorausleistungsverordnung bisher für die Projekte Konrad und Gorleben rund 2,3 Mrd. DM erbracht. Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 18. August 1994 zu Vorausleistungsbescheiden aus den Jahren 1983 bis 1988 berührt, sofern es nicht rechtskräftig wird, weder die erbrachten Vorausleistungen noch künftige Vorausleistungsbescheide. Der Bund beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen.

- | | |
|--|--|
| 25. Abgeordnete
Siegrun
Klemmer
(SPD) | Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Hinblick auf Gesetze und Verordnungen, um die Elektrizitätskonzerne auch weiterhin angemessen an den Kosten der Endlagerung zu beteiligen? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 15. November 1994**

Die Bundesregierung bereitet Änderungen zum Atomgesetz und zur Endlagervorausleistungsverordnung vor, um das Verursacherprinzip vollständig zur Geltung zu bringen. Es sollen alle notwendigen Aufwendungen des Bundes für Endlager von den Verursachern radioaktiver Abfälle getragen und auch vorfinanziert werden.

- | | |
|--|--|
| 26. Abgeordneter
Horst
Kubatschka
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Meßverfahren und die Ergebnisse über den Elektromog bei Mobiltelefonen, die in der September-Ausgabe der Zeitschrift „Öko-Test“ veröffentlicht wurden? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 10. November 1994**

Die Meßverfahren und Ergebnisse aus der Septemбераusgabe der Zeitschrift „Öko-Test“ geben die physikalischen Feldparameter in der Umgebung der betrachteten Antennen wieder. Aus diesen Ergebnissen, die im komplexen elektromagnetischen Nahfeld von Antennen gewonnen wurden, lassen sich biologische Wirkungen nicht unmittelbar ableiten. Die Strahlenschutzkommission hat die Grenzwerte für die Auslösung thermischer Effekte im Organismus mit der spezifischen Absorptionsrate (SAR-Wert in Watt pro Kilogramm Körpermasse) korreliert. Für die Allgemeinbevölkerung, die auch empfindliche Personengruppen umfaßt, wird ein SAR-Wert von 0,08 Watt pro Kilogramm zum Schutz vor thermischen Effekten durch Hochfrequenzstrahlung als ausreichend angesehen. Dieser Wert stimmt mit dem IRPA-Basisgrenzwert von 1988 überein; er wurde auch inzwischen in den neuen Entwurf der DIN VDE 0848, Teil 2 (1991) übernommen. Darüber hinaus hat die Strahlenschutzkommission für Geräte größerer Leistung Mindestabstände zwischen Antenne und dem Körper empfohlen.

27. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung, daß in der vorliegenden Fassung der DIN VDE 0848 die niederfrequent modulierten, gepulsten Hochfrequenzfelder – wie sie bei Funksendestellen auftreten – nicht erfaßt sind, die DIN VDE 0848 aber trotzdem die gültige Grundlage für die Ausstellung der EMVU-Bescheinigungen für Funksendestellen darstellt, und wie wird die Bundesregierung diesem Mißstand abhelfen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 10. November 1994**

In der vorliegenden Entwurfsfassung der DIN VDE 0848 sind Spitzengrenzwerte für die Exposition durch niederfrequent modulierte, gepulste Hochfrequenzstrahlung niedergelegt. Sie orientieren sich an den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zu dieser Fragestellung vorliegen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Feldstärken elektromagnetischer Felder bei Funksendestellen mit zunehmendem Abstand rasch abnehmen, so daß in der Regel die Grenzwerte weit unterschritten werden.

Auf der Grundlage internationaler Erkenntnisse und der Empfehlung der Strahlenschutzkommission erarbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit derzeit eine Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über elektromagnetische Felder.

Bonn, den 18. November 1994

